

3196/AB

vom 13.02.2015 zu 3319/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0239-Pr 1/2014



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3319/J-NR/2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Wolfgang Zanger und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „der Strafverfolgung im Rahmen des Finanzskandals in Zeltweg aus dem Jahr 2010“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) ist ein Verfahren gegen zehn Personen anhängig. Dieses Verfahren wird wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs nach § 302 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, in eventu der Untreue nach § 153 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Fall StGB, bzw. der Beteiligung daran geführt.

Fragen im Zusammenhang mit konkreten Verfahrensbeteiligten kann ich im Hinblick auf das laufende, nichtöffentliche Ermittlungsverfahren (§ 12 StPO) nicht beantworten. Dem steht – neben dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Schutz personenbezogener Daten und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten – die mögliche Gefährdung des Ermittlungserfolgs entgegen.

Zu 2 und 3:

Das Ermittlungsverfahren der WKStA ist (größtenteils) noch anhängig. Das Verfahren gegen eine Person wurde am 9. Dezember 2014 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt. Ein aus dem Stammverfahren ausgeschiedenes Ermittlungsverfahren gegen eine Person wurde durch Erhebung der Anklage beendet. Gegen den durch das Landesgericht Leoben als Schöffengericht erfolgten Freispruch wurde seitens der WKStA Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Dieses Verfahren ist somit noch nicht rechtskräftig beendet.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung zu Fragepunkt 1. Nach dem mir vorliegenden Bericht der WKStA lässt sich noch nicht verlässlich abschätzen, wann mit der Beendigung des

Ermittlungsverfahrens zu rechnen ist.

Wien, 13. Februar 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-02-13T15:54:00+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur